

GEMEINDE
LANDKREIS
REGIERUNGSBEZIRK

WILLMERING
CHAM
OBERPFALZ



Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
„Willmering-Nord II“
in Willmering

Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB

Planverfasser:

 **ALTMANN**
INGENIEURBÜRO
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
St.-Gunther-Straße 4
D-93413 Cham
FON +49 (0)99 71 200 31 - 10
FAX +49 (0)99 71 200 31 - 11
Internet: www.altmann-ingenieure.de
e-mail: info@altmann-ingenieure.de



Entwurfssfassung: 16.12.2021
Satzungssfassung: 14.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Satzung	
1	Verfahrensvermerke..... 4
2	Übersichtslageplan 6
3	Planzeichnung und Legende..... 7
4	Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO..... 11
4.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)11
4.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....11
4.2.1	Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 BauNVO)11
4.2.2	Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2-Nr. 2 i.V.m. § 20 BauNVO)11
4.2.3	Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO).....11
4.2.4	Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO)11
4.2.5	Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB).....11
4.3	Bauweise (§ 22 BauNVO).....12
4.4	Zahl der Wohnungen in Wohngebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)12
4.5	Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)12
4.6	Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).....12
4.7	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)12
4.8	Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)12
4.9	Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)12
4.10	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB).....12
4.11	Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)13
4.12	Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)13
4.13	Grünordnerische Festsetzungen.....15
4.13.1	Bodenschutz15
4.13.2	Privater Grünflächenanteil / Mindestbegrünung15
4.13.3	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Randeingrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)15
4.13.4	Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB).....16
4.13.5	Gehölzauswahl16
4.13.6	Pflege und Nachhaltigkeit17
5	Textliche Hinweise 18
6	Anlage..... 26

Satzung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 Abs. 1, 13a und 13b des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), Art. 81 und Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.06.2021 (GVBl. S. 286), erlässt die Gemeinde Willmering den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „**Willmering-Nord II**“ als Satzung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung in der Fassung vom 14.07.2022 festgesetzt.

Er umfasst die Flurstücke Nr. 100 und 185 (TF) der Gemarkung Willmering, Gemeinde Willmering, mit insgesamt 12.986,19 m².

§ 2

Bestandteile der Satzung

1. Verfahrensvermerke
2. Übersichtslageplan
3. Planzeichnung und Legende
4. Textliche Festsetzungen
5. Textliche Hinweise und Empfehlungen
6. Anlage - Berichtigung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Willmering

§ 3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Willmering, den 25.08.2022



Erster Bürgermeister Hans Eichstetter



1 Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Willmering-Nord II“ nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 03.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

2. ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Der vom Gemeinderat am 16.12.2021 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes i. d. Fassung vom 16.12.2021 wurde mit Begründung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.03.2022 bis 14.04.2022 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 03.03.2022 durch Anschlag an der Amtstafel ortsüblich bekannt gemacht.

Zum Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.12.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.03.2022 bis 14.04.2022 beteiligt.

3. SATZUNGSBESCHLUSS

Die Gemeinde Willmering hat die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB behandelt und mit Beschluss des Gemeinderates vom 14.07.2022 den Bebauungsplan mit Begründung i. d. Fassung vom 14.07.2022 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Willmering, den 27.07.2022



 Erster Bürgermeister Hans Eichstetter



4. AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung in der Fassung vom 14.07.2022 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

Gemeinde Willmering, den 25.08.2022



 Erster Bürgermeister Hans Eichstetter



5. INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan durch den Gemeinderat wurde gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 25.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Willmering, den 25.08.2022



 Erster Bürgermeister Hans Eichstetter



6. PLANUNG



ALTMANN
INGENIEURBÜRO
GmbH & Co. KG

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN

St.-Gunther-Straße 4
D-93413 Cham

FON +49 (0)99 71 200 31 - 10
FAX +49 (0)99 71 200 31 - 11

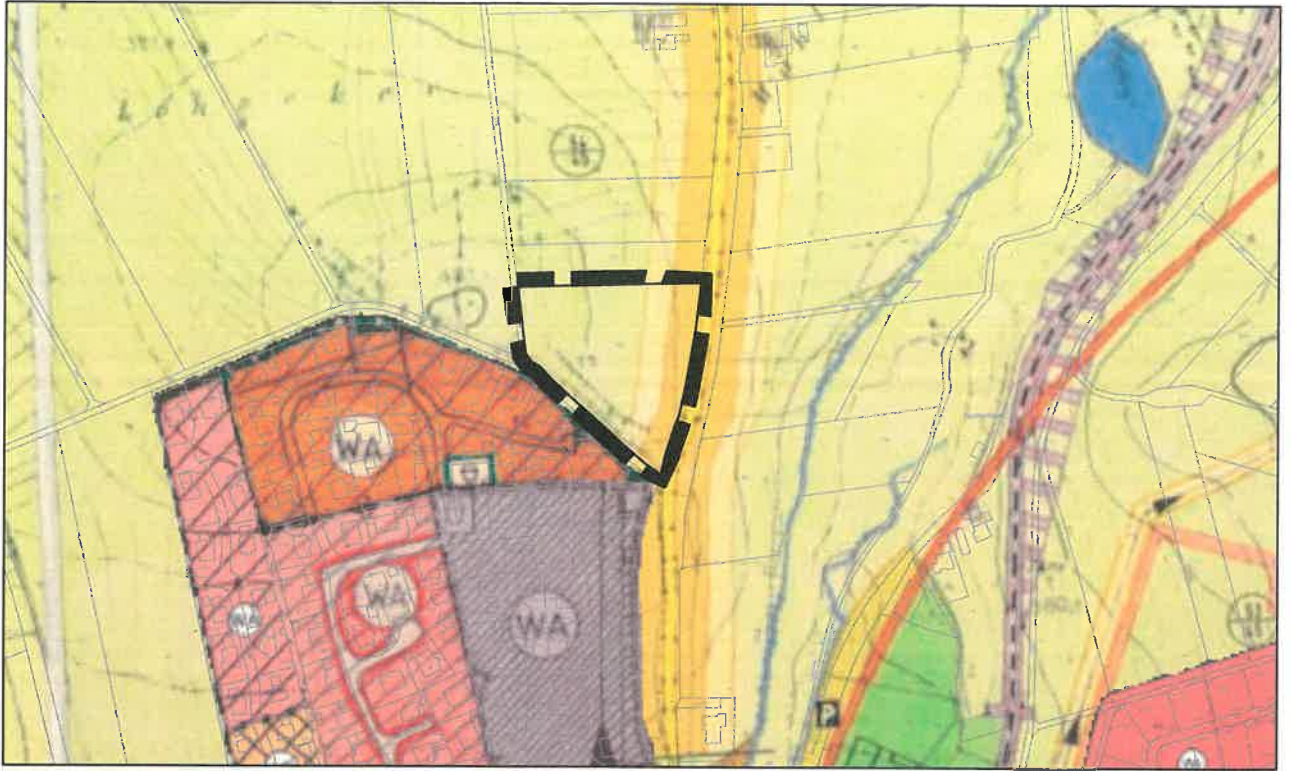
Internet: www.altmann-ingenieur.de
e-mail: info@altmann-ingenieur.de



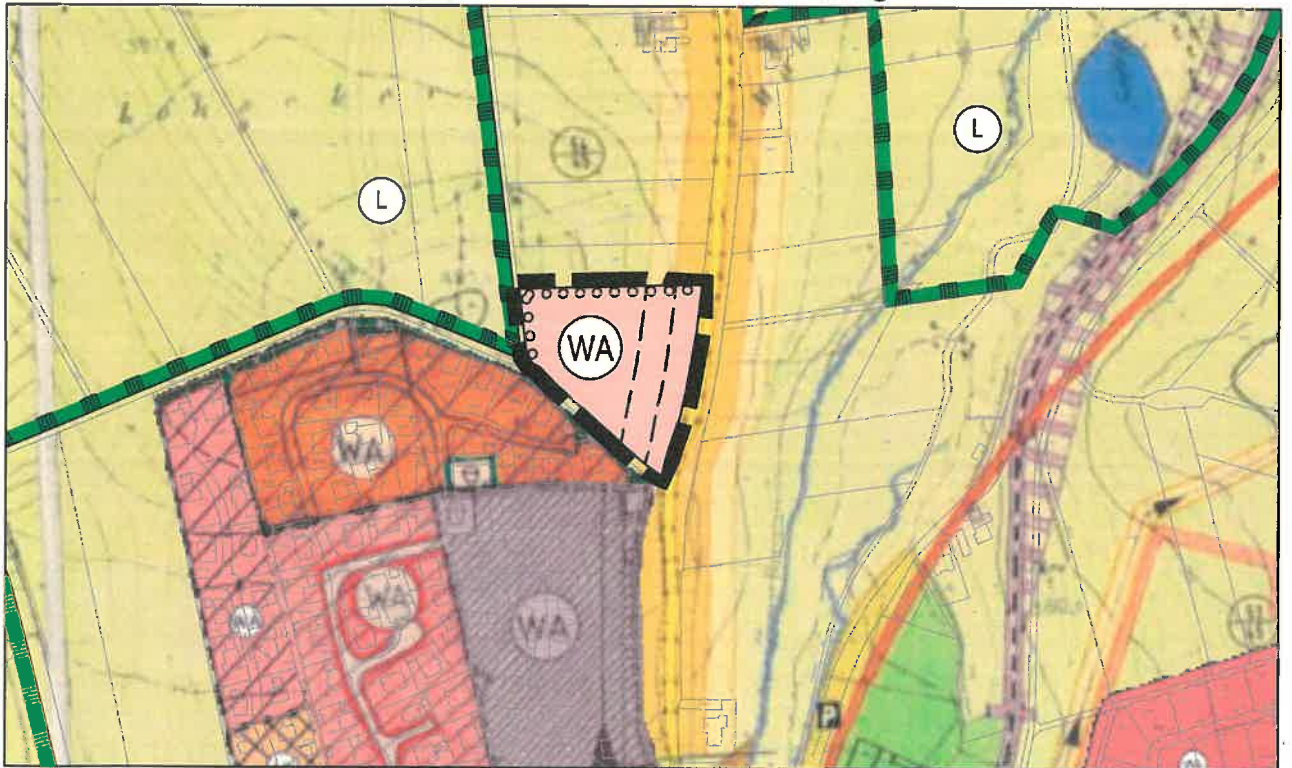
6 Anlage

Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Willmering, M 1 : 5.000

Wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Willmering



Berichtigung Flächennutzungsplan der Gemeinde Willmering








Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in der Gemeinde Willmering "Willmering-Nord II"



Anlage 1:
Berichtigung wirksamer
Flächennutzungsplan
der Gemeinde Willmering

Entwurf vom 16.12.2021
Satzungsfassung vom 14.07.2022

Legende

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Berichtigung
-  Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO 1990)
-  Bauverbots- und Baubeschränkungszone zur Staatsstraße
-  Randeingrünung
-  Landschaftsschutzgebiet



M 1:5.000

Planverfasser:

ci **ALTMANN**
INGENIEURBÜRO

INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUWESEN
St.-Günther-Str. 4
D-93413 Cham
FOR +49 (0)99 71 200 31 - 10
FAX +49 (0)99 71 200 31 - 11
Internet: www.altmann-ingenieure.de
e-mail: info@altmann-ingenieure.de

2.3 Bauleitplanung

2.3.1 Vorbereitende Bauleitplanung / Entwicklungsgebot

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Willmering wurde am 15.02.1971 ortsüblich bekanntgemacht. Ein Landschaftsplan besteht für die Gemeinde derzeit nicht.

Im Geltungsbereich sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Norden, Osten und Westen grenzen ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Süden schließen sich Wohnbauflächen an.

Im Osten ist außerdem der Verlauf der Staatsstraße St 2146 mit Bauverbotsstreifen dargestellt.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 13b BauGB wird der Flächennutzungsplan i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB berichtigt. Es erfolgt eine Berichtigung der Darstellung als Allgemeines Wohngebiet.

Die Darstellung des aktuellen Verlaufs der Landschaftsschutzgebietsgrenzen wird nachrichtlich ergänzt.

Der vorliegende Bebauungsplan entspricht mit den getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (Allgemeines Wohngebiet) damit in Art und Umfang den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Somit ist das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB beachtet und eine geordnete, städtebauliche Entwicklung gewährleistet.

Nutzungskonflikte mit den bestehenden Nutzungen im Umfeld sind nicht zu erwarten.

2.3.2 Verbindliche Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im planungsrechtliche, unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB - es existiert keine verbindliche Bauleitplanung.

Somit besteht Planerfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 1 Abs. 3 BauGB. Nördlich, nordwestlich und östlich liegt ebenfalls Außenbereich an.

Die (süd-)westlich angrenzenden Siedlungsflächen liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Brückfeld“, in Kraft getreten am 01.04.1992, zuletzt geändert durch die 3. Änderung vom 22.09.1993. Diese Flächen üben aufgrund ihrer Bebauung und Nutzung eine städtebauliche Prägung auf die Änderungsfläche aus.

3. Verfahrenswahl

Die Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Dies ist dann der Fall, wenn

- die beabsichtigte oder die zu erwartende städtebauliche Entwicklung der Gemeinde voraussichtlich zu einer wesentlichen Veränderung der baulichen oder sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde führt oder
- wenn es aus anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig wird, die örtliche räumliche Entwicklung zu ordnen.

Die Gemeinde Willmering beabsichtigt, eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche von rd. 1,3 ha in ein allgemeines Wohngebiet umzuwidmen.

Die Planungsflächen sind bisher unbeplant und dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen.